

BL_GERICHTE 810 15 140 vom 18. Oktober 2012

BL Gerichte, 2012-10-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_15_140

FR: BL_GERICHTE 810 15 140 du 18 octobre 2012

IT: BL_GERICHTE 810 15 140 del 18 ottobre 2012

Regeste

Unentgeltliche Verbeiständung

Erwägungen

E. 1

Gegen Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann innert dreissig Tagen nach deren Mitteilung beim zuständigen Gericht Beschwerde erhoben werden (Art. 450 Abs. 1 ZGB sowie Art. 314 Abs. 1 ZGB). Zuständiges Gericht im Sinne dieser Bestimmung ist nach § 66 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 16. November 2006 das Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht. Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich um eine Zwischenverfügung. Für die Beurteilung von Beschwerden gegen Zwischenverfügungen, welche die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege zum Gegenstand haben, ist gemäss § 1 Abs. 3 lit. f in Verbindung mit § 43 Abs. 2 bis lit. g des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 die präsidierende Person zuständig. Die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 8. Mai 2015 wurde dem Beschwerdeführer am 9. Mai 2015 ausgehändigt, womit die Beschwerdeeingabe vom 19. Mai 2015 innert Frist erfolgte. Da auch sämtliche übrigen Prozessvoraussetzungen erfüllt sind, kann auf die vorliegende Beschwerde eingetreten werden.

E. 2

Gemäss Art. 450a Abs. 1 ZGB können mit der Beschwerde Rechtsverletzungen (Ziff. 1), die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts (Ziff. 2) sowie die Unangemessenheit (Ziff. 3) gerügt werden. Dem Kantonsgericht kommt bei der Beurteilung der vorliegenden Beschwerde somit volle Kognition zu.

E. 3

Die Parteikosten werden wettgeschlagen. Präsidentin Gerichtsschreiber

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.